

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gesellschaft Zatist, s.r.o.

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

(1) Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen der Gesellschaft Zatist, s.r.o. (nachfolgend die „AGB“) regeln die Rechte und Pflichten der Zatist, s.r.o. als Verkäuferin bzw. Leistungserbringerin (nachfolgend die „Auftragnehmerin“ oder die „Verkäuferin“) und ihrer Kunden (nachfolgend der „Auftraggeber“ oder der „Käufer“) in B2B-Geschäftsbeziehungen. Die AGB sind wesentlicher Bestandteil eines jeden Vertrags bzw. einer jeden Bestellung, in dem bzw. der ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sofern nichts anderes vereinbart ist.

(2) Im Falle eines Widerspruchs haben individuelle Vereinbarungen im Vertrag oder in der bestätigten Bestellung Vorrang vor den AGB. Abweichende Geschäftsbedingungen der anderen Vertragspartei werden ausgeschlossen; sie werden auch nicht durch schlüssiges Verhalten Vertragsbestandteil.

(3) Änderungen der AGB teilt die Auftragnehmerin dem Auftraggeber schriftlich oder elektronisch mit. Erhebt der Auftraggeber innerhalb einer Frist von sechs (6) Wochen ab Zugang der Mitteilung keine Einwände, gelten die Änderungen als angenommen; auf diese Rechtsfolge wird er ausdrücklich hingewiesen.

(4) Die Parteien schließen die Anwendung der §§ 1740 Abs. 3, 1751, 1799 und 1800 des tschechischen Bürgerlichen Gesetzbuchs aus. Die Parteien gelten nicht als die schwächere Vertragspartei.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„Waren“: von der Auftragnehmerin gelieferte Produkte einschließlich radioaktiver Strahlenquellen und des zugehörigen Zubehörs.

„Leistungen“: Montage, Demontage, Reparaturen, Dichtheitsprüfungen, Nachfüllen, Reinigung, Dekontamination, Lagerung, Transport und weitere vertraglich vereinbarte Tätigkeiten.

„Genehmigungen“: sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Erlaubnisse und Stellungnahmen (insbesondere des Staatlichen Amtes für Nukleare Sicherheit – SÚJB, nach ADR und verwandten Vorschriften).

3. VERTRAGSSCHLUSS, ANGEBOTE UND BESTELLUNGEN

(1) Angebote der Auftragnehmerin sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist. Technische Zeichnungen und Abbildungen sind unverbindlich, sofern sie nicht als verbindlich gekennzeichnet sind. Das Eigentum und das Urheberrecht an den Angebotsunterlagen stehen der Auftragnehmerin zu.

(2) Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung durch die Auftragnehmerin zustande; wird keine Bestätigung übersandt, kommt der Vertrag mit der Lieferung der Waren und dem Zugang der Rechnung zustande, sofern die erforderlichen Genehmigungen vorliegen.

(3) Soweit gesetzlich vorgeschrieben, steht die Wirksamkeit des Vertrags unter dem Vorbehalt der Vorlage der Genehmigungen und der Stellungnahmen der zuständigen Behörden; beginnt der Auftraggeber mit der Leistung vor deren Vorlage, trägt er das Risiko des Nichtzustandekommens des Vertrags und die damit verbundenen Kosten.

4. ANTIKORRUPTIONSKLAUSEL, COMPLIANCE UND ETHIK

- (1) Die Parteien erklären, sämtliche Rechtsvorschriften zur Korruptionsprävention sowie die internen Regelungen zu ethischem Verhalten, Interessenkonflikten, Geschenken und Transparenz einzuhalten. Jede Partei richtet einen Mechanismus zur anonymen Meldung unethischen Verhaltens ein und verpflichtet sich, die andere Partei unverzüglich über jeden Verstoß gegen diese Klausel zu informieren.
- (2) In begründeten Fällen ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Einhaltung dieser Klausel durch die andere Partei zu überprüfen (Audit); der Auftraggeber ist verpflichtet, die erforderliche Mitwirkung zu leisten.

5. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- (1) Die Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer, Zölle, Verpackung, Versicherung und Transport, sofern nichts anderes vereinbart ist. Für steuerbare Leistungen gelten die jeweils geltenden Vorschriften. Rechnungen müssen die Bezeichnung des Vertrags bzw. der Bestellung enthalten; ihnen ist ein vom Auftraggeber bestätigter Lieferschein beizufügen, soweit dies nach der Art der Leistung relevant ist.
- (2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen ab dem Tag des Zugangs der Rechnung zahlbar. Als Zahlungstag gilt der Tag der Abbuchung des Betrags vom Konto des Auftraggebers. Bei Zahlungsverzug stehen der Auftragnehmerin die gesetzlichen Verzugszinsen sowie der Ersatz der zweckmäßig aufgewendeten Beitreibungskosten zu; die Auftragnehmerin ist berechtigt, ihre Leistungen bis zur Begleichung aller fälligen Verbindlichkeiten auszusetzen.
- (3) Zahlungen des Auftraggebers können zunächst auf die ältesten fälligen Forderungen angerechnet werden. Eine Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Auftraggeber ist nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen zulässig.

6. LIEFER- UND TRANSPORTBEDINGUNGEN

- (1) Lieferfristen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als Fixtermine vereinbart wurden. Maßgeblicher Stichtag ist die Auftragsbestätigung oder die Gutschrift der Anzahlung, sofern eine solche vereinbart ist. Teillieferungen sind zulässig.
- (2) Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Waren von einer nach den einschlägigen Rechtsvorschriften, einschließlich ADR, berechtigten Person übernommen werden. Kommt es zu einer Verzögerung auf Seiten des Auftraggebers, geht die Gefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft über; die Auftragnehmerin kann angemessene Kosten (z. B. Lagergeld) berechnen.
- (3) Sofern die Auftragsbestätigung nichts anderes vorsieht, gelten die Lieferbedingungen nach Incoterms 2020.

7. VERPACKUNG, KENNZEICHNUNG UND TECHNISCHE DOKUMENTATION

- (1) Die Waren werden in einer ihrer Art und den geltenden Rechtsvorschriften entsprechenden Weise verpackt und transportsicher gemacht (insbesondere nach dem Verpackungsgesetz und den einschlägigen EU-Vorschriften). Die Verpackung ist mindestens mit der Bezeichnung, der Lieferanschrift, der Bestellnummer sowie Angaben zu Menge und Gewicht zu kennzeichnen. Der Lieferschein ist außen an der Verpackung anzubringen, um eine rasche Kontrolle zu ermöglichen.
- (2) Erfolgt die Leistung nach Zeichnungsunterlagen oder erfordert dies die Art der Waren, liefert die

Verkäuferin zusammen mit der Leistung auch die technische Dokumentation in tschechischer oder englischer Sprache (Abnahmezeugnisse, Zeichnungen, Datenblätter, Konformitätserklärungen u. ä.). Ohne Übergabe der vorgeschriebenen Dokumentation gilt die Leistung als unvollständig; ein Anspruch auf Zahlung des entsprechenden Teils des Preises entsteht nicht.

8. EIGENTUMSVORBEHALT UND GEFahrÜBERGANG

- (1) Die Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum der Verkäuferin. Die Verarbeitung von im Eigentum der Verkäuferin stehenden Waren erfolgt in deren Namen; entsteht eine neue Sache, wird die Verkäuferin deren Eigentümerin bzw. Miteigentümerin im Verhältnis der Werte.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Waren im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern; Forderungen aus dem Weiterverkauf, die an Dritte abgetreten werden, tritt der Auftraggeber im Voraus an die Verkäuferin zur Sicherung ihrer Ansprüche ab.

9. PRÜFUNG, MÄNGEL UND GEWÄHRLEISTUNG

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Waren nach der Übernahme unverzüglich zu prüfen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von drei (3) Kalendertagen anzuzeigen; verdeckte Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung. Transportschäden sind dem Frachtführer bei der Übernahme anzuzeigen.
- (2) Die Auftragnehmerin haftet dafür, dass die Waren im Zeitpunkt des Gefahrübergangs frei von Materialmängeln sind und der vereinbarten Qualität entsprechen; bei Montage auch für deren ordnungsgemäße Ausführung. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gewährt die Auftragnehmerin eine Gewährleistungsfrist von vierundzwanzig (24) Monaten ab Übergabe, soweit keine Sonderregelung gilt (radioaktive Strahlenquellen und zugehörige Einrichtungen gemäß Spezifikation).
- (3) Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel, die durch unbefugte Eingriffe, unsachgemäße Verwendung, Verstoß gegen Betriebsanweisungen oder Sorgfaltspflichten, Unfall oder Verschleiß verursacht wurden. Bei einer berechtigten Reklamation beseitigt die Auftragnehmerin nach ihrer Wahl den Mangel oder liefert innerhalb einer angemessenen Frist Ersatzwaren; ein Preisnachlass oder Rücktritt kommt bei Fehlschlägen der Nacherfüllung in Betracht.

10. RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS UND ERKLÄRUNG ÜBER DIE NICHTVERLETZUNG VON RECHTEN

- (1) Die Auftragnehmerin erklärt, dass durch die Lieferung und die übliche Nutzung der Waren keine Rechte des geistigen Eigentums Dritter verletzt werden. Macht ein Dritter einen Anspruch wegen einer Verletzung geltend, gewährt die Auftragnehmerin dem Auftraggeber einen angemessenen Schutz (Rechtsverteidigung oder Vergleich) und ersetzt den nachweislich im ursächlichen Zusammenhang mit einer solchen Verletzung entstandenen Schaden, es sei denn, die Ursache liegt in Vorgaben oder Unterlagen des Auftraggebers.

11. LEISTUNGEN – RADIOAKTIVE UND SONSTIGE

- (1) Die Leistungen umfassen Arbeiten an radioaktiven und nicht aktiven Produkten des Auftraggebers, einschließlich Montage/Demontage, Reparaturen, Dichtheitsprüfungen, Nachfüllen, Reinigung, Dekontamination, Lagerung, Transport und weiteren Tätigkeiten. Die Ergebnisse der von der

Auftragnehmerin durchgeführten Messungen der Radioaktivität und der Emissionen sind für die Festlegung der Werte und Verfahren verbindlich.

(2) Alle übernommenen umschlossenen Strahlenquellen werden nach der Übernahme auf Kontamination geprüft. Die Behebung von Undichtigkeiten und Beschädigungen sowie Änderungen und das Nachfüllen radioaktiver Strahlenquellen führt die Auftragnehmerin auf Anforderung durch; Verluste radioaktiver Stoffe infolge des Zustands der Strahlenquelle oder während der Änderungen können bis zur vereinbarten Höhe in Rechnung gestellt werden.

(3) Für die Rücksendung radioaktiver Stoffe ist eine geeignete und zugelassene Verpackung zu verwenden (idealerweise die bei der Lieferung verwendete Verpackung). Auf Anfrage kann die Auftragnehmerin gegen Entgelt eine geeignete Verpackung leihweise zur Verfügung stellen; der Auftraggeber legt einen Nachweis über die Eignung einer anderen Verpackung zur schriftlichen Bestätigung durch die Auftragnehmerin vor.

(4) Die Auftragnehmerin erbringt darüber hinaus Leistungen im Bereich der zerstörungsfreien Prüfung (VT, MT, PT, UT, RT, ET), der technischen Prüfung von Einrichtungen, des Schweißens, der Schlosserarbeiten sowie der Inspektionstätigkeit. Diese Tätigkeiten können Tätigkeiten im Strahlenschutzbereich nach dem Atomgesetz Nr. 263/2016 Slg. umfassen, insbesondere die Pflichten nach § 9 und §§ 60–62 sowie die Regeln des Strahlenschutzes.

12. ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG

(1) Bei der Bewirtschaftung von Abfällen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, ist die Auftragnehmerin verpflichtet, nach den geltenden Rechtsvorschriften (insbesondere dem Abfallgesetz und den zugehörigen Verordnungen) vorzugehen. Besondere Sorgfalt gilt gefährlichen und ausgewählten Abfällen; die Verletzung dieser Pflichten begründet die Pflicht zum Ersatz des Schadens und der im ursächlichen Zusammenhang entstandenen Sanktionen.

13. HAFTUNG UND SCHADENERSATZ

(1) Die Haftung der Auftragnehmerin für fahrlässig verursachte Schäden ist auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt; die Begrenzung gilt nicht für Schäden an Leben und Gesundheit, für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit sowie für die gesetzliche Gefährdungshaftung. Gleiches gilt für Personen, derer sich die Auftragnehmerin zur Erfüllung bedient.

(2) Verletzt eine der Parteien eine Pflicht, unternehmen die Parteien größtmögliche Anstrengungen zur außergerichtlichen Regelung des Schadenersatzes. Eine Pflicht zum Schadenersatz entsteht nicht, wenn die Nichterfüllung der Pflicht durch das Verhalten der geschädigten Partei oder durch das Fehlen ihrer Mitwirkung verursacht wurde.

14. HÖHERE GEWALT

(1) Keine Partei haftet für die Nichterfüllung einer Pflicht, wenn diese durch ein außergewöhnliches, unvorhersehbares und unüberwindbares Hindernis außerhalb ihres Einflussbereichs verursacht wurde. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturkatastrophen, Kriege, Aufstände, Streiks, Entscheidungen von Behörden, staatliche Eingriffe, großflächige Infrastrukturstörungen, Explosionen oder sonstige schwerwiegende Betriebsstörungen. Die von höherer Gewalt betroffene Partei informiert die andere Partei unverzüglich und unternimmt alle Anstrengungen, um die Folgen abzuwenden.

15. VERSCHLECHTERUNG DER FINANZIELLEN LAGE DES AUFTRAGGEBERS

(1) Erlangt die Auftragnehmerin nach Vertragsschluss Kenntnis von Umständen, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers begründen (insbesondere wiederholte Vollstreckungsverfahren, Insolvenzverfahren), ist sie berechtigt, eine Anzahlung oder eine angemessene Sicherheit zu verlangen; kommt der Auftraggeber dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, kann die Auftragnehmerin vom Vertrag zurücktreten.

16. SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN (DSGVO)

(1) Verantwortliche für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Zatist, s.r.o. Die Verarbeitung erfolgt nach der DSGVO und dem Gesetz Nr. 110/2019 Slg. Zwecke: Erfüllung des Vertrags; gesetzliche Pflichten (insbesondere im Bereich des Umgangs mit radioaktiven Strahlenquellen, der Evidenz, des Strahlenschutzes und des ADR); berechnete Interessen (Sicherheit, Schadensprävention, Nachweis der Leistungserbringung); gegebenenfalls Einwilligung.

(2) Rechtsgrundlagen: Art. 6 Abs. 1 lit. b), c) und f) DSGVO sowie bei Bedarf lit. a). Datenkategorien: Identifikations- und Kontaktdaten, Qualifikationen/Berechtigungen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen, zur Pflichterfüllung erforderliche Daten, Kommunikationsaufzeichnungen. Empfänger: Vertragspartner, Frachtführer, Behörden (insbesondere SÚJB, Zoll- und Aufsichtsbehörden), Erbringer verpflichtender Dienstleistungen. Aufbewahrungsfristen: für die Dauer des Vertrags und der gesetzlichen Fristen.

(3) Sicherheitsmaßnahmen: Zugriffsverwaltung, Verschlüsselung, Protokollierung, Schulungen. Rechte der betroffenen Personen: Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Widerspruch, Datenübertragbarkeit sowie Beschwerde beim Amt für den Schutz personenbezogener Daten (www.uoou.cz). Hohes Risiko: Die Auftragnehmerin führt eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO durch. Kontakt: posta@zatist.cz.

17. COOKIES, ePRIVACY UND WERBLICHE MITTEILUNGEN

(1) Die Speicherung von Cookies und ähnlichen Technologien richtet sich nach den Rechtsvorschriften über die elektronische Kommunikation; unbedingt erforderliche Cookies dürfen ohne Einwilligung verwendet werden, Analyse- und Marketing-Cookies hingegen nur auf Grundlage einer aktiven Einwilligung (Opt-in). Werbliche Mitteilungen werden auf Grundlage einer Einwilligung oder im Rahmen des Soft-Opt-in versandt, wobei jederzeit eine Abmeldemöglichkeit besteht.

18. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

(1) Jede Partei ist berechtigt, bei einer wesentlichen Vertragsverletzung durch die andere Partei vom Vertrag zurückzutreten. Als wesentliche Verletzung gelten insbesondere: ein Verzug des Auftraggebers mit der Zahlung des Preises von mehr als 30 Tagen nach schriftlicher Mahnung; ein Verzug der Auftragnehmerin mit der Lieferung der Waren oder der zur Nutzung erforderlichen Dokumentation; ein Verzug mit der Beseitigung von Mängeln von mehr als 14 Tagen nach der Mangelanzeige, sofern es sich nicht um einen betriebsverhindernden Mangel handelt, bei dem die Frist unverzüglich ist. Der Rücktritt wird mit Zugang wirksam und muss den konkreten Grund benennen.

(2) Durch den Rücktritt bleiben die Bestimmungen über den Schadenersatz, die Vertragsstrafen, die

Rechtswahl und die Streitbeilegung sowie diejenigen Vereinbarungen unberührt, die ihrer Natur nach auch nach Beendigung des Vertrags fortgelten sollen. Wurden Rechte besichert, berührt der Rücktritt die Sicherheit nicht.

19. VERTRAGSSTRAFEN UND VERZUGSZINSEN

(1) Ist eine Vertragsstrafe ausdrücklich vereinbart, bleibt das Recht auf Ersatz des die Vertragsstrafe übersteigenden Schadens unberührt. Sofern nichts anderes vereinbart ist, steht der Auftragnehmerin bei Zahlungsverzug des Auftraggebers neben den gesetzlichen Verzugszinsen auch eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,05 % des geschuldeten Betrags für jeden Tag des Verzugs zu.

(2) Vertragsstrafen für Lieferverzug oder sonstige Vertragsstrafen finden nur Anwendung, wenn sie im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurden.

20. ABTRETUNG VON RECHTEN UND ÄNDERUNG DER UMSTÄNDE

(1) Der Auftraggeber ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Auftragnehmerin nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag oder Forderungen gegen die Auftragnehmerin abzutreten; ein Verstoß begründet die Pflicht zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 30 % des Nominalwerts der abgetretenen Forderung. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten an Dritte abzutreten.

(2) Der Auftraggeber übernimmt das Risiko einer Änderung der Umstände im Sinne des § 1765 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

21. STREITBEILEGUNG, ANWENDBARES RECHT UND VERJÄHRUNG

(1) Die Parteien unternehmen größtmögliche Anstrengungen zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten. Kann der Streit nicht gütlich beigelegt werden, entscheidet das allgemeine Gericht am Sitz der Auftragnehmerin. Die Rechtsverhältnisse unterliegen dem Recht der Tschechischen Republik unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Gemäß § 630 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird die Verjährungsfrist für alle Rechte aus dem Vertrag auf vier (4) Jahre ab Beginn des Laufs der Verjährungsfrist verlängert; diese Vereinbarung gilt beiderseitig und erstreckt sich auch auf Rechte, die aus einem Rücktritt entstehen.

22. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Die Unwirksamkeit oder Ungültigkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht; die Parteien ersetzen sie durch eine Regelung, die dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommt. Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2026

(2) Im Falle von Abweichungen ist die tschechische Fassung maßgeblich.